

Präsidium
des Arbeitsgerichts Weiden

Gz: ArbG-Wen-100-10/2/8



**2. Änderung des
Richterlichen Geschäftsverteilungsplans
des Arbeitsgerichts Weiden
für das Jahr 2025**

Für die Vertretung der Vorsitzenden der Kammer 2 gilt ab 01.11.2025 abweichend von der Regelung nach Abschnitt A. des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans folgende Regelung:

1. Die Vertretung in den auf die Kammer 2 entfallenden Rechtsstreitigkeiten erfolgt durch die Vorsitzenden der Kammern 1, 3, 4 und 5 entsprechend der in Abschnitt B. des Geschäftsverteilungsplans geregelten Verteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die Kammern.
2. Zum Zweck der Feststellung des zuständigen Vertreters werden ab 15.09.2025 Hilfslisten entsprechend dem in Abschnitt B. I. 2. bestimmten Schema für die Kammern 1, 3, 4 und 5 geführt, in die die in die Zuständigkeit der Kammer 2 fallenden Rechtsstreitigkeiten in der Reihenfolge ihrer Eintragung in die Hauptliste eingetragen werden.
3. Die weitere Vertretung der Vorsitzenden der Kammer 2 richtet sich nach der weiteren Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden nach Abschnitt A. des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans.

Weiden, den 14.09.2025

gez.
DirArbG

gez.
RiArbG

gez.
RiArbG

gez.
RiArbG

gez.
RiArbG